



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

17. April 2022

Die Volksanwaltschaft für die Bürgerinnen und Bürger von Gabriele Morandell, Volksanwältin

Antrag um Pflegegeld „post mortem“

Der Antrag um Pflegegeld „post mortem“ muss innerhalb von 60 Tagen nach Ableben der gepflegten Person eingereicht werden. Die Einstufung erfolgt aufgrund der vorgelegten Dokumentation.

„Wir haben unsere Mutter zu Hause gepflegt und im Juli des Jahres 2021 den Antrag auf Pflegegeld ordnungsgemäß an das zuständige Verwaltungsamt des Landes gestellt. Wir vertrauten auf das gute Arbeiten der Landesverwaltung und hatten auch Nachsicht, dass die Pflegeinstufung – aufgrund der Pandemiezeiten – länger dauern sollte als üblich“, berichtet Franz traurig und zornig zugleich bei der Volksanwaltschaft. „Allerdings verstarb unsere Mutter im Herbst 2021 und es war noch immer keine Pflegeinstufung vorgenommen worden und somit auch kein Pflegegeld ausbezahlt worden. Wir wurden ungeduldig und wir erkundigten uns im zuständigen Landesamt, warum das Verwaltungsverfahren nicht beendet wird und warum man keinerlei offizielle Benachrichtigung zum Stand des Antrages bekomme,“ so schilderte Franz weiter das Geschehene.

Die Auskunft des Amtes bestand - kurz zusammengefasst - darin mitzuteilen, dass es leider nicht möglich sei, die hinterbliebenen Erben über die Möglichkeit einer sogenannten post-mortem-Einstufung schriftlich zu informieren, da man nicht wissen könne, wer die hinterbliebenen Erben sind. Inzwischen habe man den Antrag auf Pflegegeld archiviert.

Die Volksanwaltschaft hat Franz erklärt, dass diese Thematik grundsätzlich mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1246 aus dem Jahre 2017 geregelt ist, wonach innerhalb von 60 Tagen ab Todesdatum die Möglichkeit der Einreichung eines post-mortem-Antrages durch die Erben besteht, wenn die Einstufung aus Verschulden des Dienstes für Pflegeinstufung nicht erfolgt ist.

Die Erhebung des Pflege- und Betreuungsbedarfs erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Dokumentation zur sozialen und gesundheitlichen Situation der verstorbenen Person (Artikel 9, Absatz 7 des Beschlusses der Landesregierung).

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23c, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefonnr. 0471/946020, E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it). Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it